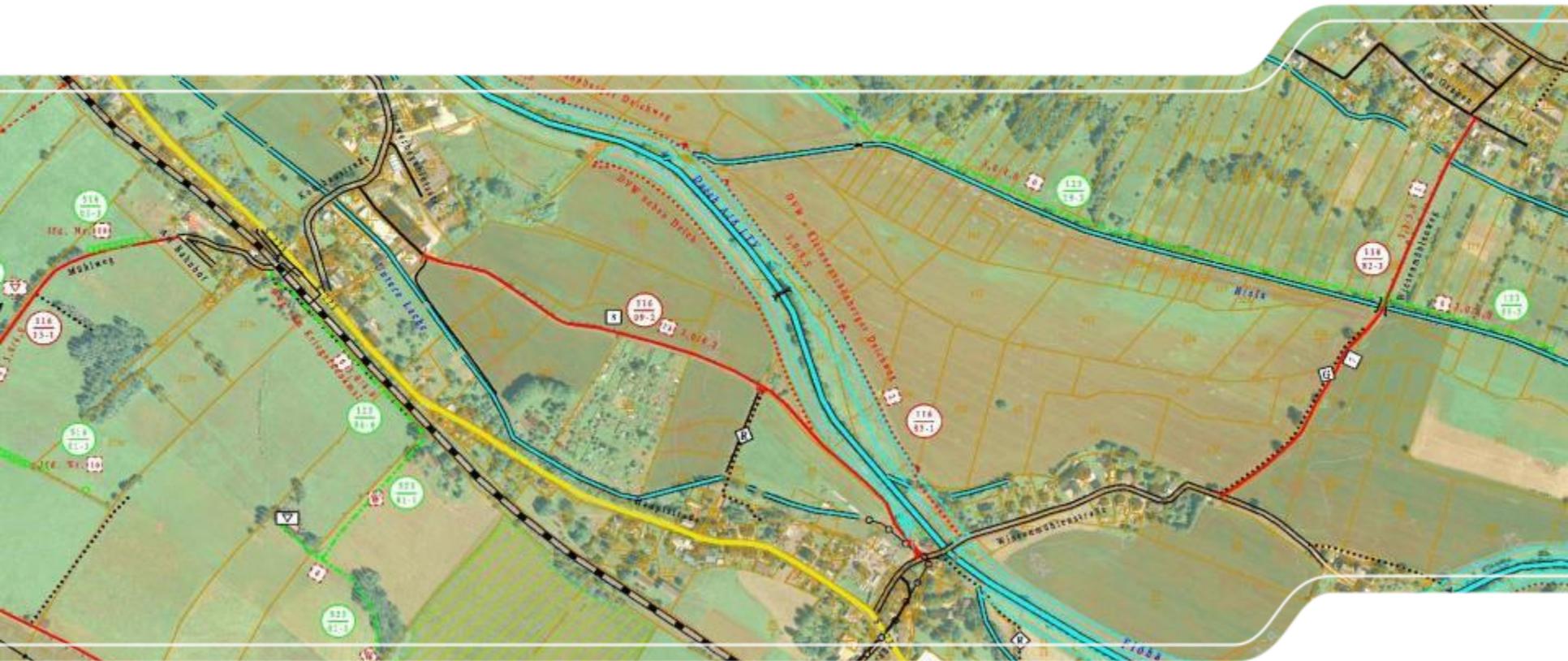


Maßnahmen der Flurbereinigung zur Minderung von Bodenerosion und wild abfließendem Wasser



Maßnahmen der Flurbereinigung zur Minderung von Bodenerosion und wild abfließendem Wasser

- Flurbereinigung – was ist das?
 - Ablauf, Organisation, Finanzierung
- Was unterscheidet Flurbereinigung von privatrechtlichem Handeln?
- Maßnahmen zum Schutz vor Erosion und wild abfließendem Wasser
 - Eigene Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft
 - Unterstützung von Maßnahmen Dritter
- Möglichkeiten und Grenzen der Flurbereinigung
- Beispiele!

Flurbereinigung – was ist das?

Flurbereinigung:

Zur Verbesserung der **Produktions- und Arbeitsbedingungen** in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der **allgemeinen Landeskultur** und der **Landentwicklung** kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neu geordnet werden. (§ 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG)

Verbesserung der allgemeinen Landeskultur:

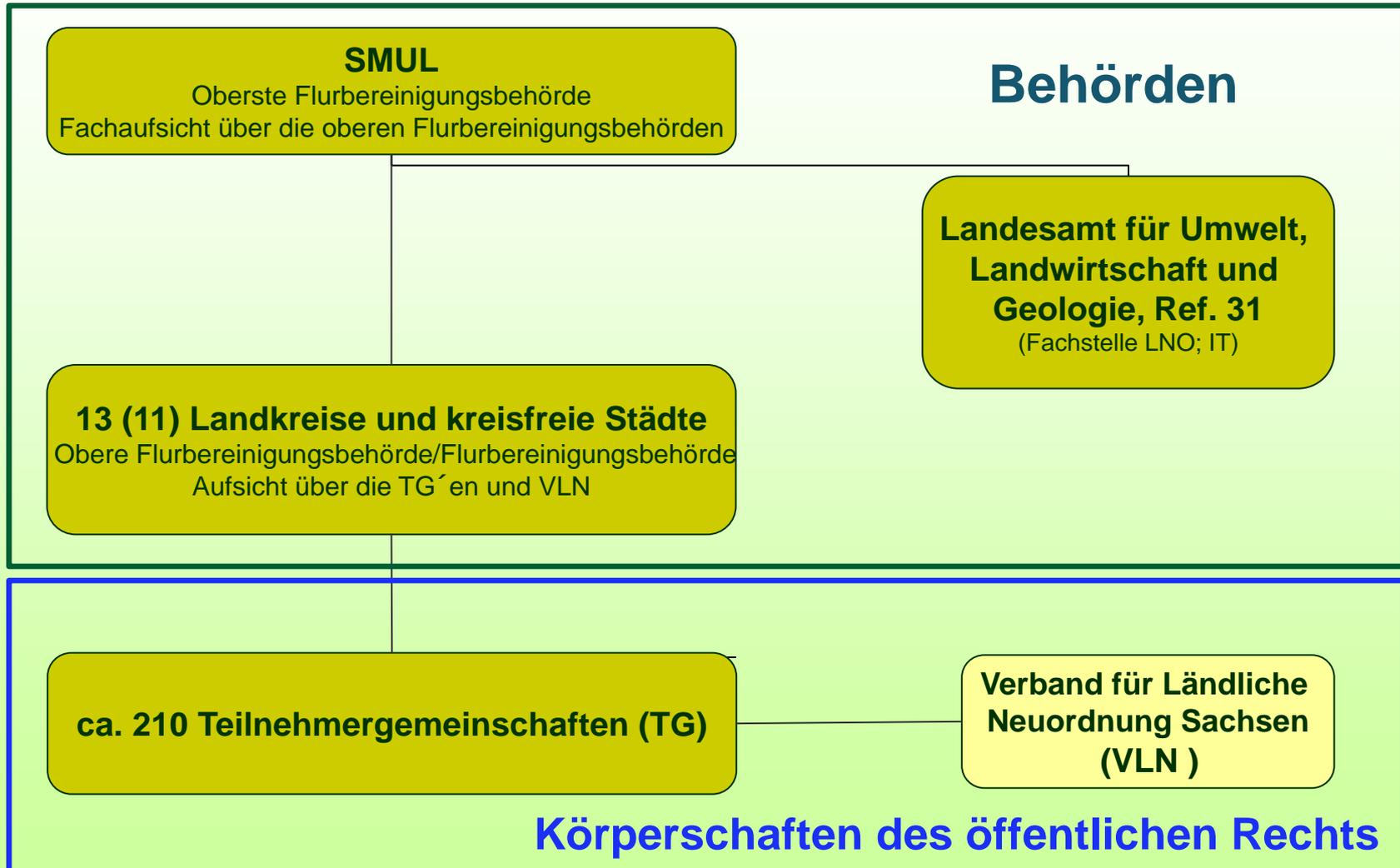
- „Alle ökonomischen und ökologischen Aspekte, die den Bemühungen um die land- und forstwirtschaftlich genutzte und betreute Landschaft zugrunde liegen“

⇒ Erhalt der Bodenfruchtbarkeit

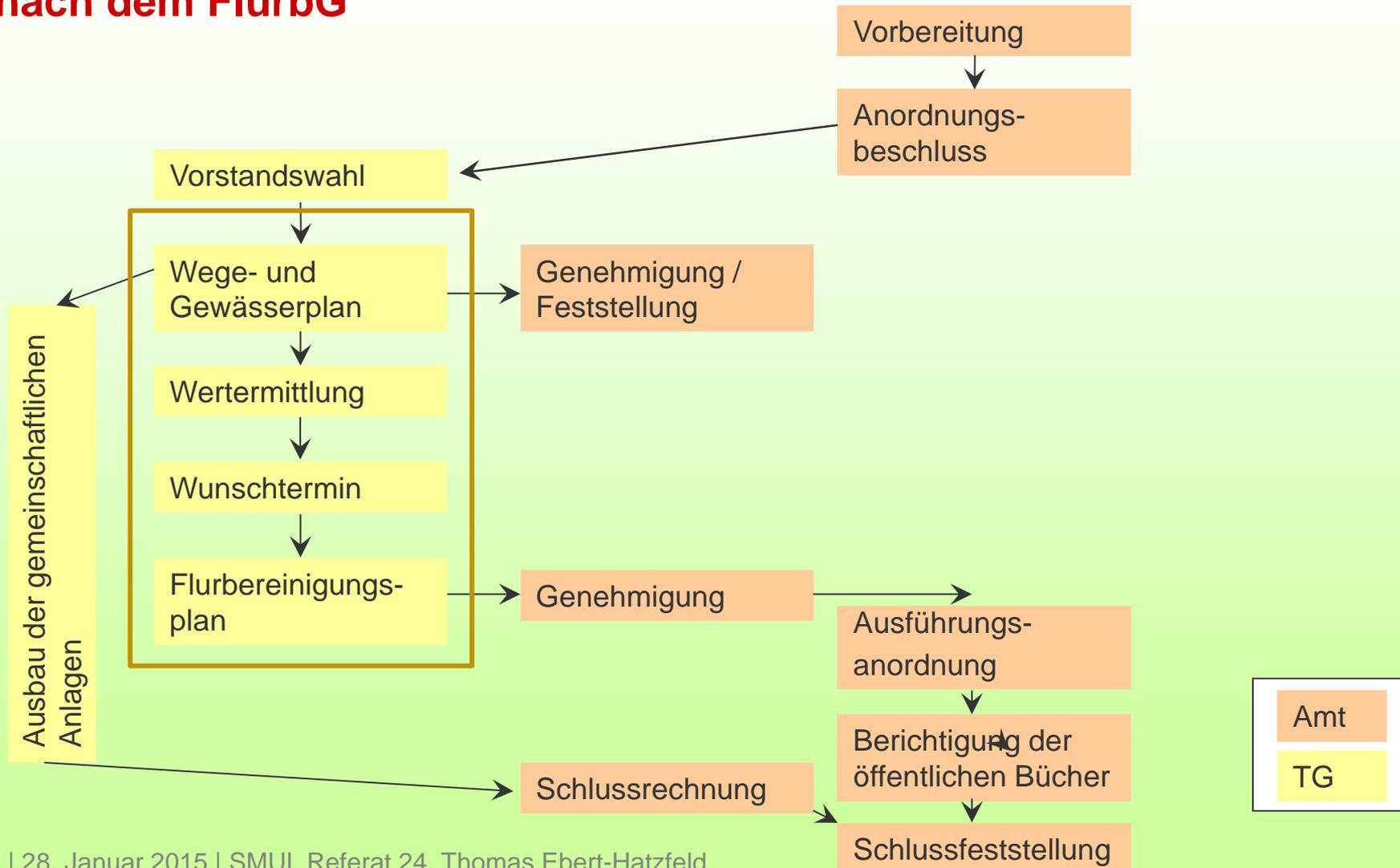
⇒ Erosionsschutz ist ein
Thema der Flurbereinigung!



Aufbau der Flurbereinigungsverwaltung in Sachsen



Vereinfachter Ablauf eines Flurbereinungsverfahrens nach dem FlurbG

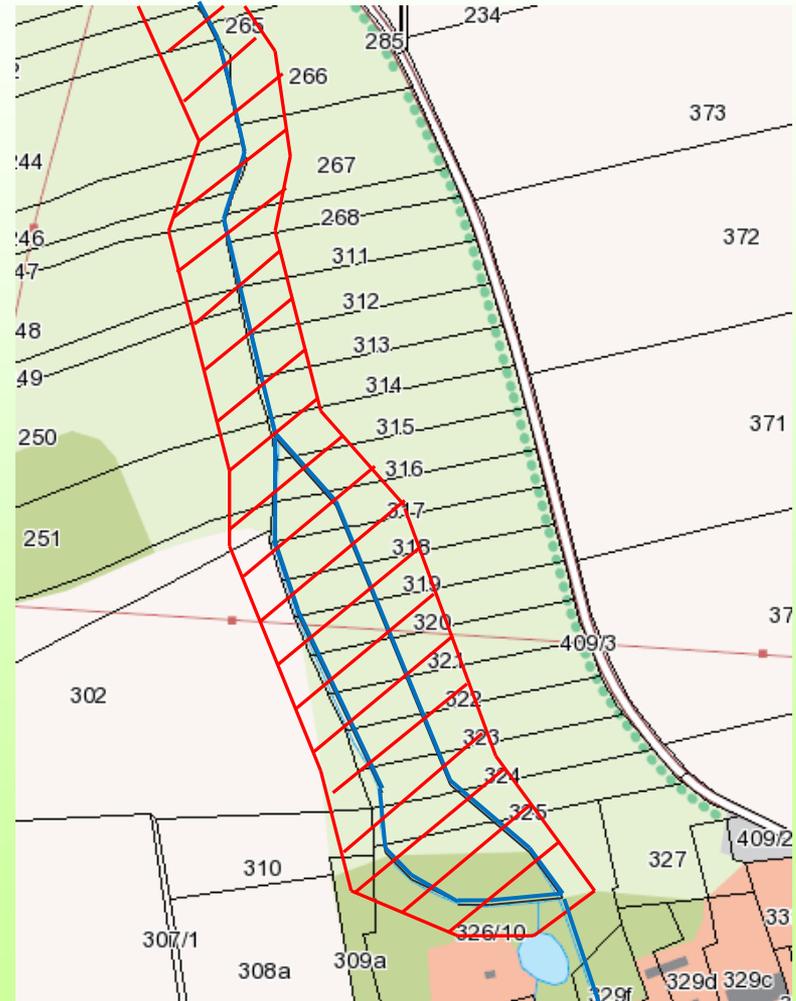


Unterschiede zu privatrechtlichem Handeln

Lagerartige Bereitstellung
der benötigten Flächen

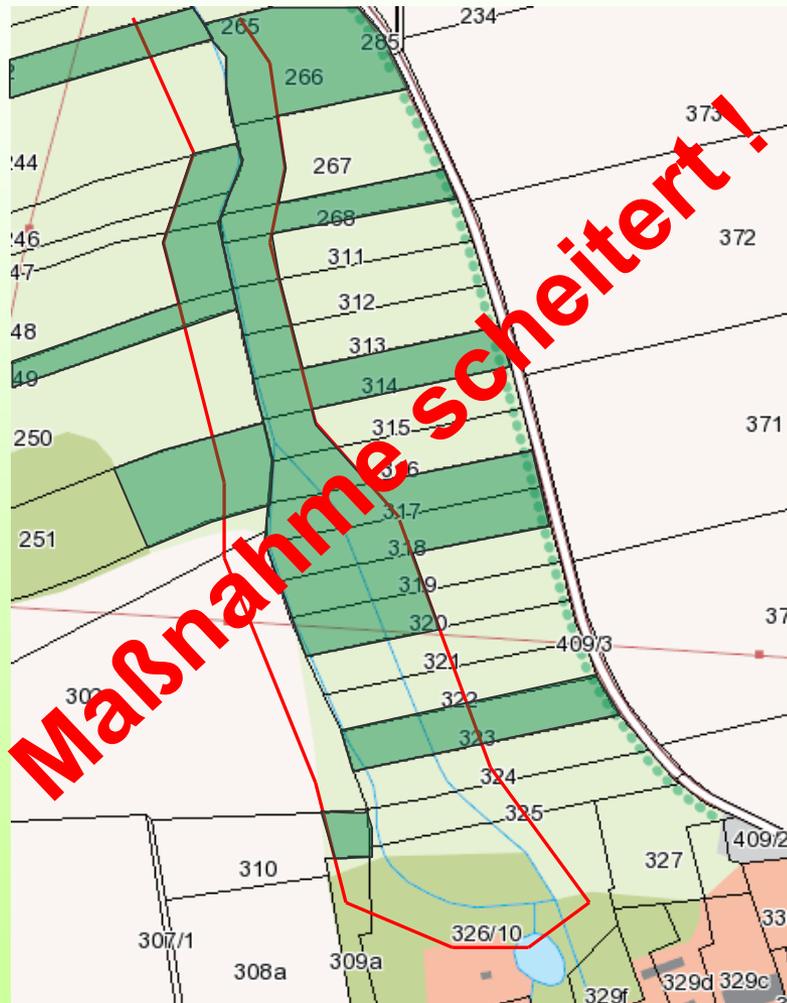
Beispiel:

Entwicklung eines Gewässers,
Schaffung eines Schutz-
streifens um ein Gewässer

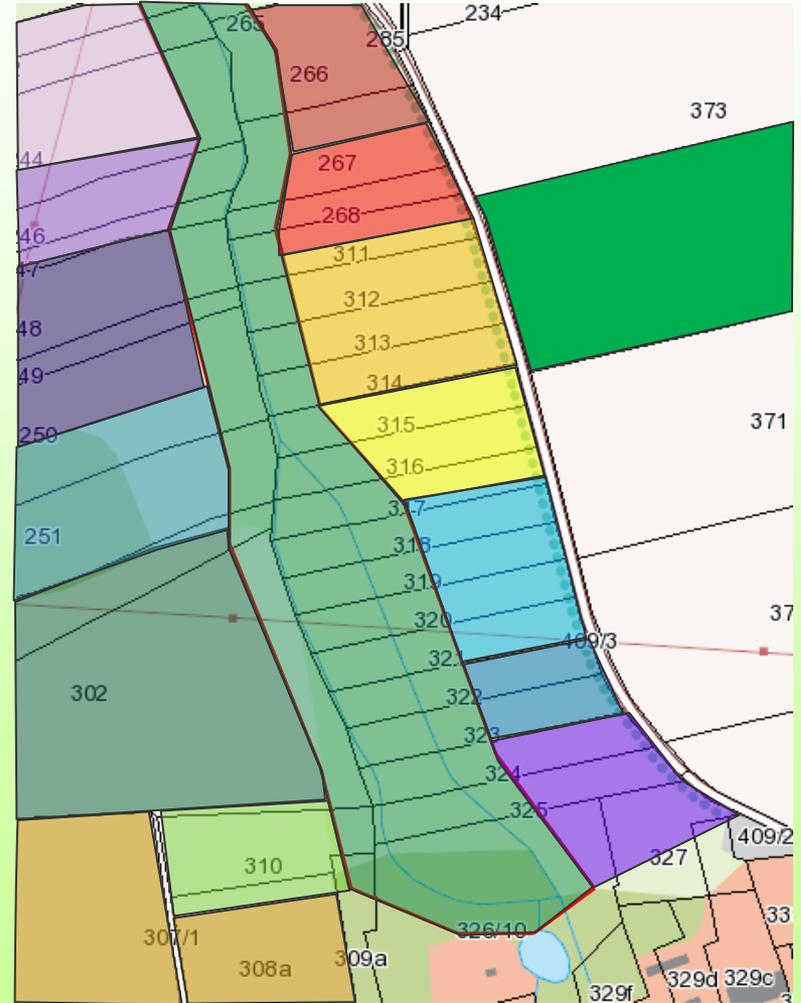


Unterschiede zu privatrechtlichem Handeln

„Klassiker“



Flurbereinigung



Unterschiede zu privatrechtlichem Handeln

Vermessungen

Privatrecht:

- Immer als Katastervermessungen
- Enge Bindung an das alte Kataster
- Abrechnung nach der Gebührenordnung

Hoher Aufwand,
hohe Kosten!



Flurbereinigung:

- Nur Verfahrensgrenze als Katastervermessung
- Vermessungen innerhalb unabhängig vom alten Kataster!
- Kosten werden überwiegend durch das Land getragen

Komplette Neuvermessung
des Gebietes!

Unterschiede zu privatrechtlichem Handeln

Erwerb von Flächen

Landverzichtserklärung nach § 52 FlurbG

- (1) Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt in Land ganz oder teilweise in Geld abgefunden werden.
- (2) Die Zustimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit schriftlicher Form. Sie kann nicht mehr widerrufen werden, wenn sie der Flurbereinigungsbehörde zugegangen ... ist ...
 - Ohne notarielle Verhandlung, ohne Auflassung
 - Eintragung eines Verfügungsverbots im Grundbuch
 - auch für Teilflächen und zugunsten eines Dritten möglich
 - Besitzübertragung sofort / Eigentumsübergang mit Flurbereinigungsplan
 - Keine Gebühren

Maßnahmen zum Schutz vor Erosion und wild abfließendem Wasser



Eigene Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft (TG)



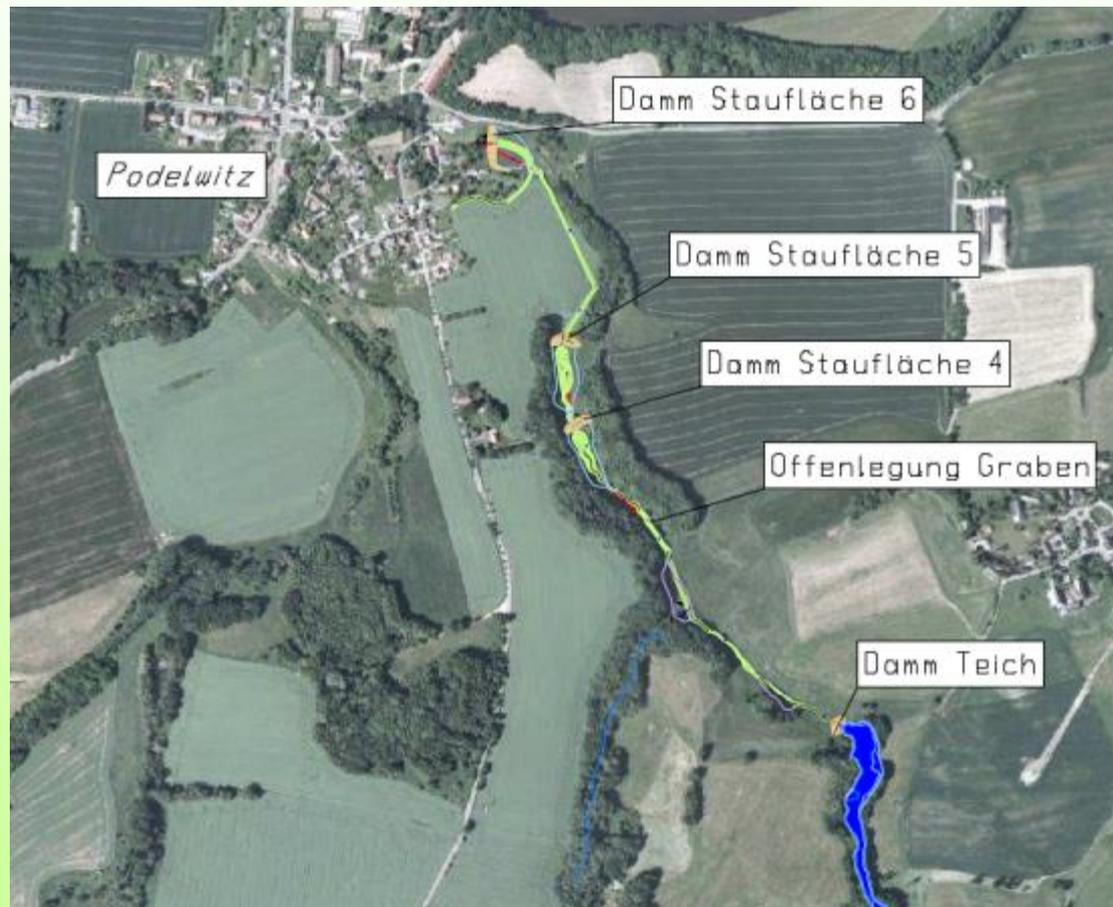
Maßnahmen, die dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer dienen

- Finanzierung durch die TG
- Bereitstellung der Fläche durch die TG

Entsiegelung einer Betonfläche
(A/E-Maßnahme)



Eigene Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft (TG)



Wasserrückhaltung
im Ziegengrund bei
Podelwitz

Unterstützung von Maßnahmen Dritter

Ein Dritter führt die Maßnahme durch, finanziert sie und stellt die Fläche bereit

Beitrag der TG:

- Unterstützung bei der Beschaffung von Flächen
- Lagerichtige Bereitstellung der Flächen
- Minderung der Folgen der Maßnahme für die Agrarstruktur

Unterstützung bei der Beschaffung von Flächen

A) Landverzichtserklärung nach § 52 FlurbG

→ Verzicht des Eigentümers auf Land gegen eine Geldentschädigung

B) Landabzug nach § 47 Abs. 1 FlurbG

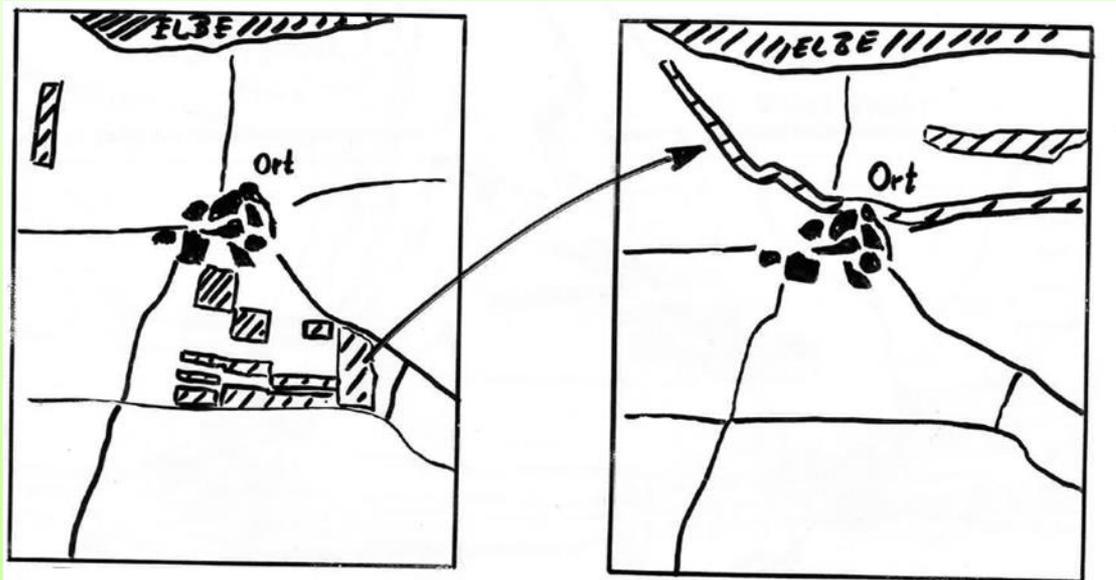
→ In geringem Umfang für öffentliche Maßnahmen möglich (gegen Geld)

C) Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG

→ Bei Unternehmensverfahren nach § 87 FlurbG möglich (gegen Geld)

Lagerichtige Bereitstellung der Flächen

- unabhängig von alten Flurstücksgrenzen
- es können genau die benötigten Flächen als neues Flurstück gebildet werden.



Tauschflächen verlegt in die neue Deichtrasse und in Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

Grenzen der Flurbereinigung

Lagerichtige Bereitstellung der Flächen

Voraussetzung: Wertgleichheit der Zuteilung

- Grundsätzlich kein Anspruch auf Abfindung in bestimmter Lage.
- Dies gilt auch für den Träger der Maßnahme!
- Aber: fast immer gelingt es, dem Träger die gewünschten Flächen zu beschaffen.

Unternehmensverfahren (§ 87 FlurbG)

- Flurbereinigung ersetzt die für die Umsetzung des Vorhabens mögliche **Enteignung**
- wertgleiche Zuteilung ist keine Voraussetzung
- der Träger der Maßnahme hat immer Anspruch auf die benötigte Fläche

Minderung der Folgen der Maßnahme für die Agrarstruktur

Flurbereinigung erhöht die Akzeptanz bei den Flächennutzern !

Zerschnittene
Wegeverbindungen

Das veränderte Wegenetz der Flurbereinigung ist an die neue Situation angepasst

Geteilte, unwirtschaftliche
Flurstücke

Durch die Neuordnung aller Flächen im Verfahrensgebiet entstehen zusammenhängende Grundstücke

Kaum noch nutzbare
Flächen (z. B. zwischen
altem und neuem Deich)

In der Flurbereinigung werden gemeinsam mit den Flächennutzern bestmögliche Konzepte umgesetzt und durch Bodenordnung unterstützt

Grenzen der Flurbereinigung

„Flurbereinigung dauert lange!“

Katasterberichtigung

Unbekannte Rechte Beiträge Bekanntmachung

Eigentümergebietung Erben Naturschutz

Besitzeinweisung Bau Grundbuchberichtigung

Finanzierung Planfeststellung Schlussfeststellung

Klage **Flurbereinigungsplan** Wasserrechte

Verfahrensgrenze Wertermittlung Baulasten

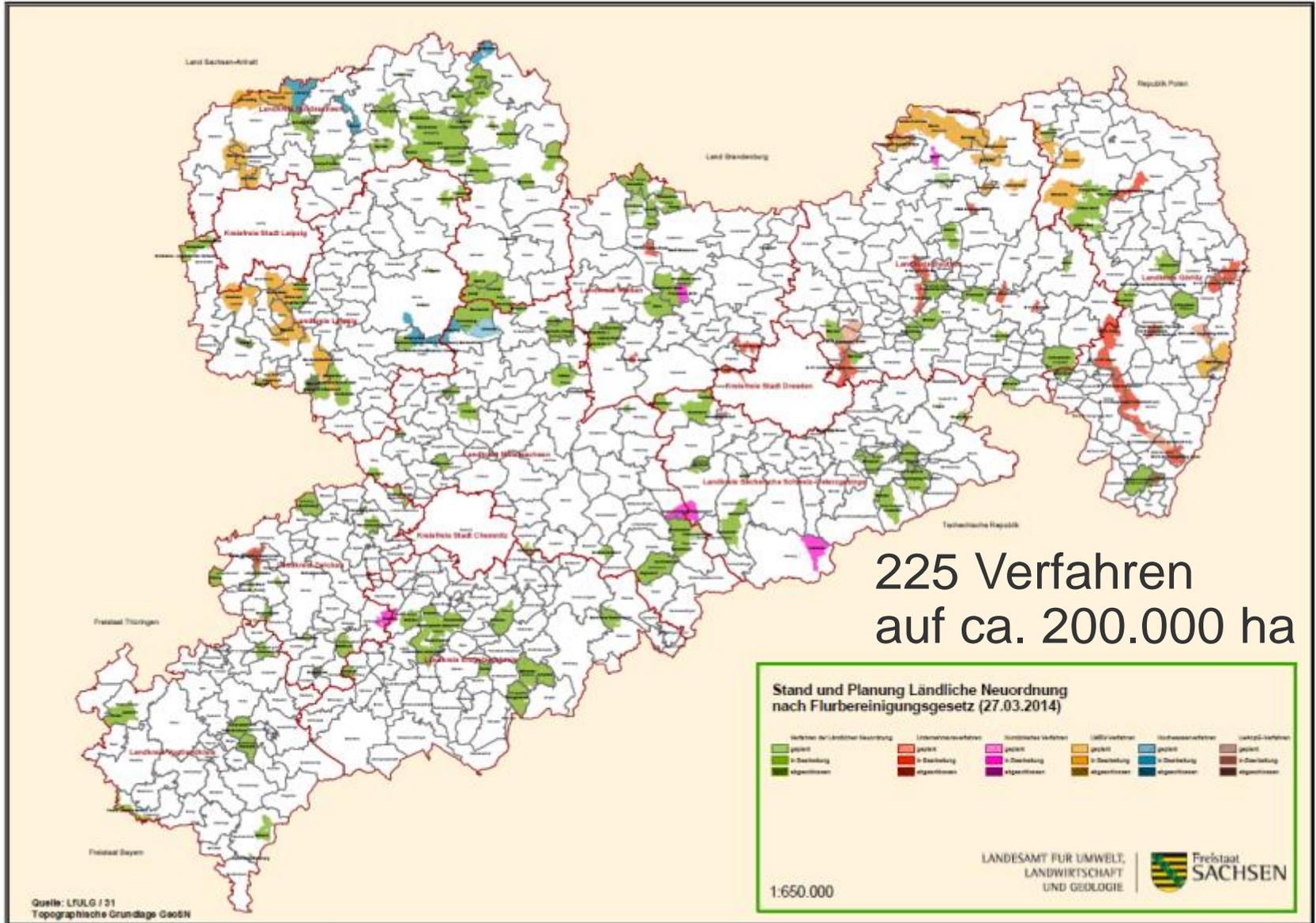
Wunschtermine Ausführungsanordnung

Vertreterbestellung Zuteilungsentwurf

Widerspruch Neuvermessung

Gespräche

Aktuelle Flurbereinigungsverfahren



Beispiel: Rückhaltebecken

Flurbereinigung Blumenau-Reukersdorf
Erzgebirgskreis



Foto: TG Blumenau-Reukersdorf

Beispiel: Anlage einer Verwallung zum Schutz der Ortslage

Flurbereinigung Dittersbach, Lkr. Mittelsachsen



Hochwasserrückhalt mit Dammscharte und Wirtschaftsweg.

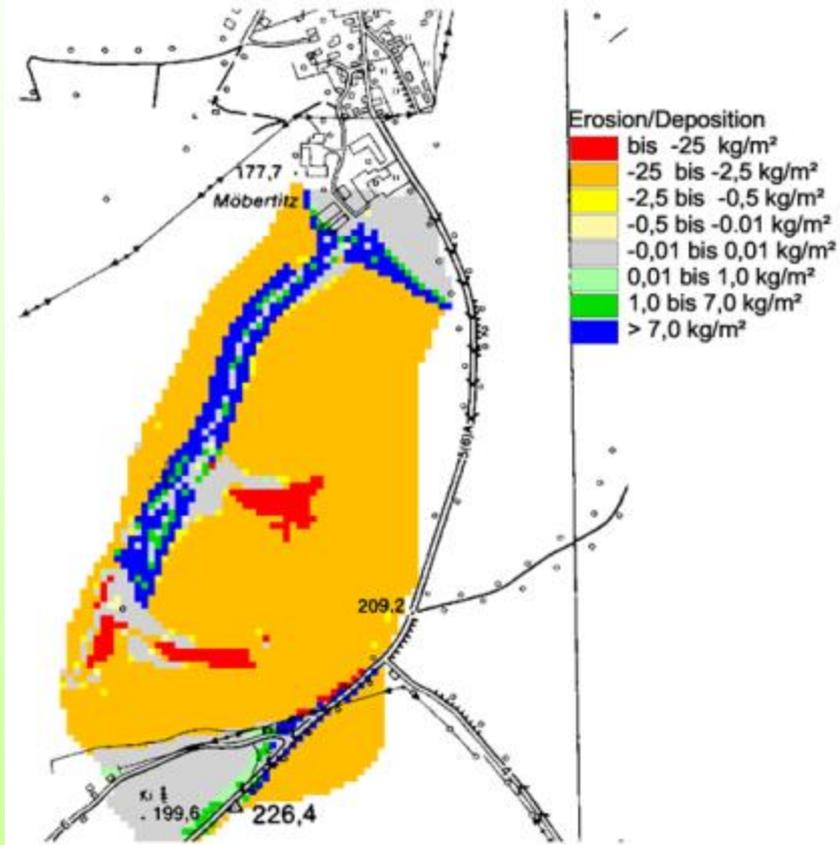
Im Hintergrund die zu schützende Ortslage

Beispiel: Zschaitz-Ottewig

Lkr. Mittelsachsen



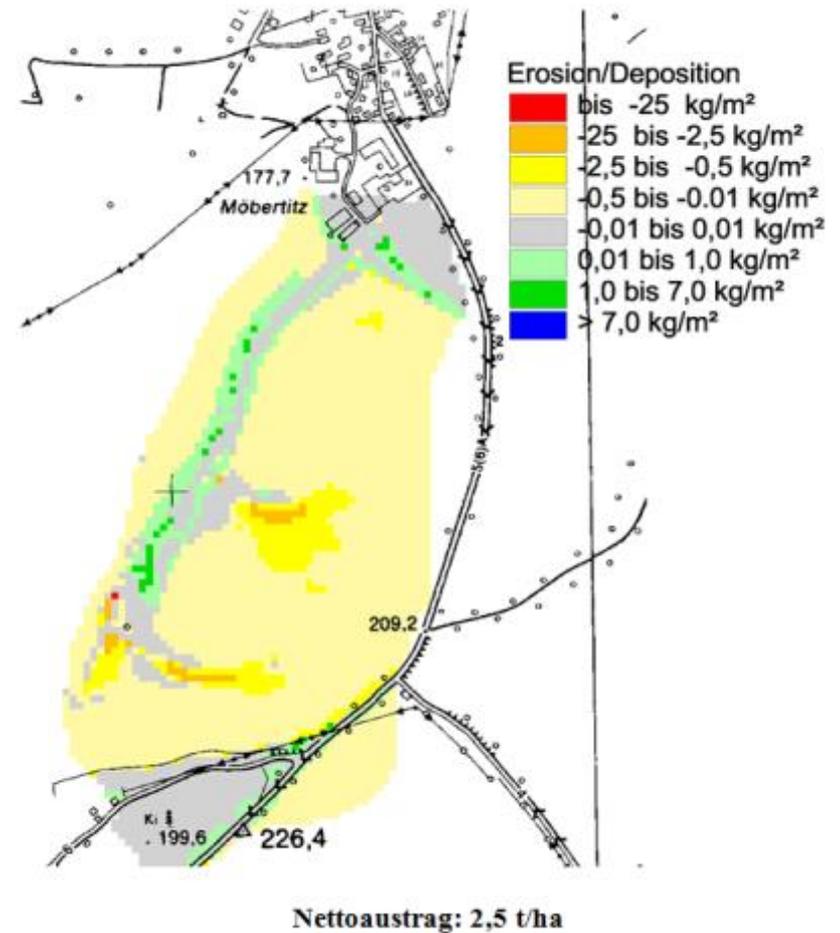
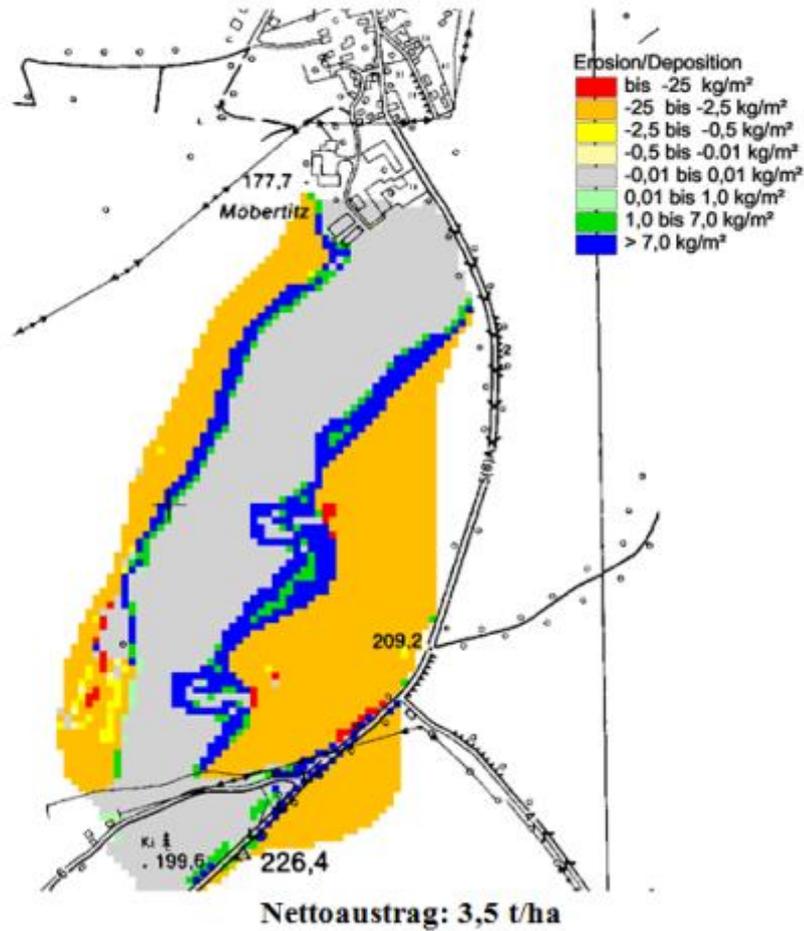
Worst-Case (E3D) Möbertitzer Talung



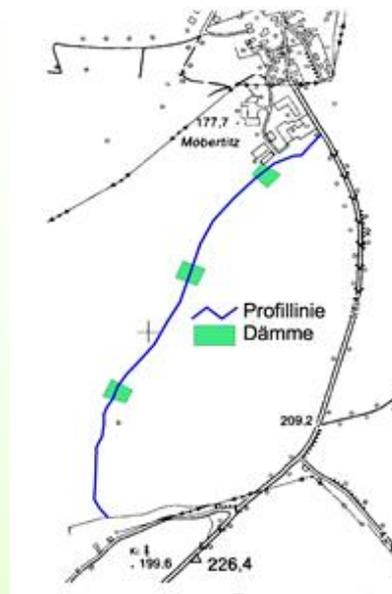
Netto-Austrag: 58 t/ha
Gebietsgröße: 36 ha

Worst-Case mit Umwandlung von Acker in Grünland bei Flächen mit mehr als 5% Neigung

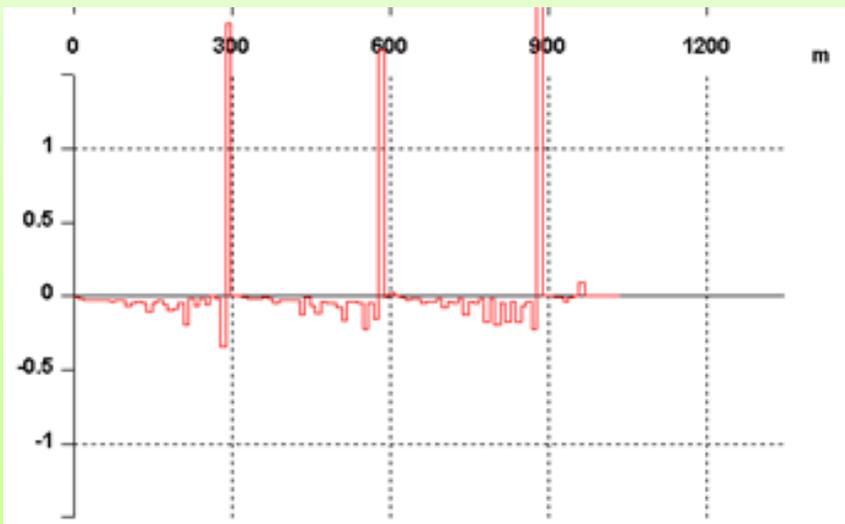
konservierende Bewirtschaftung mit 30% Mulchauflage



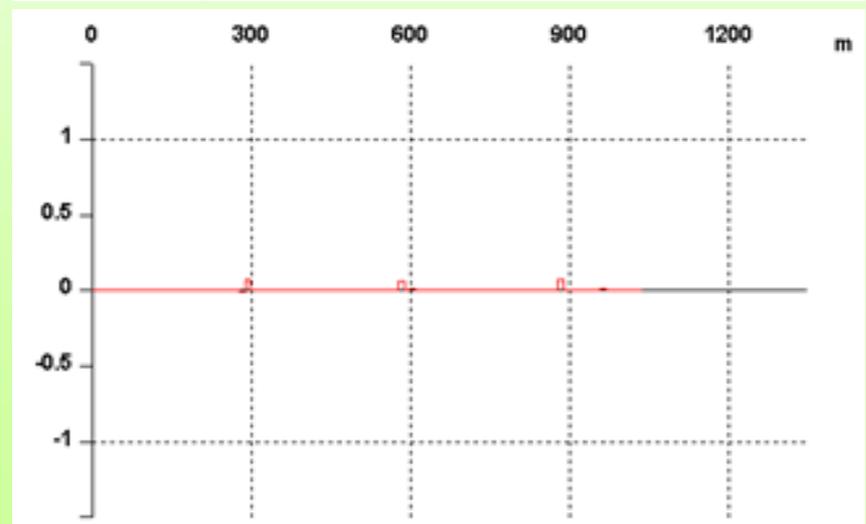
Modellrechnung mit 3
kleinen Dämmen
(1 m hoch, bewachsen,
überfahrbar)



**Worst-Case mit 3 Dämmen (je 1 m hoch, Grasbewuchs)
bei 300, 600 und 900 Meter Hanglänge**



**Konservierende Bodenbearbeitung mit 30 %
Mulchauflage und 3 Dämmen**



Situation vor dem Ausbau:

Einleitung des Oberflächenwassers aus dem Einzugsgebiet in die Straßentwässerung des Ortes

Folge: Rückstau aufgrund im Verlauf der Straße immer enger werdender Rohrdurchlässe, Überflutung des Ortes

Abhilfe durch Flurbereinigung:

Beschaffung einer innerörtlichen, nicht bebauten Fläche

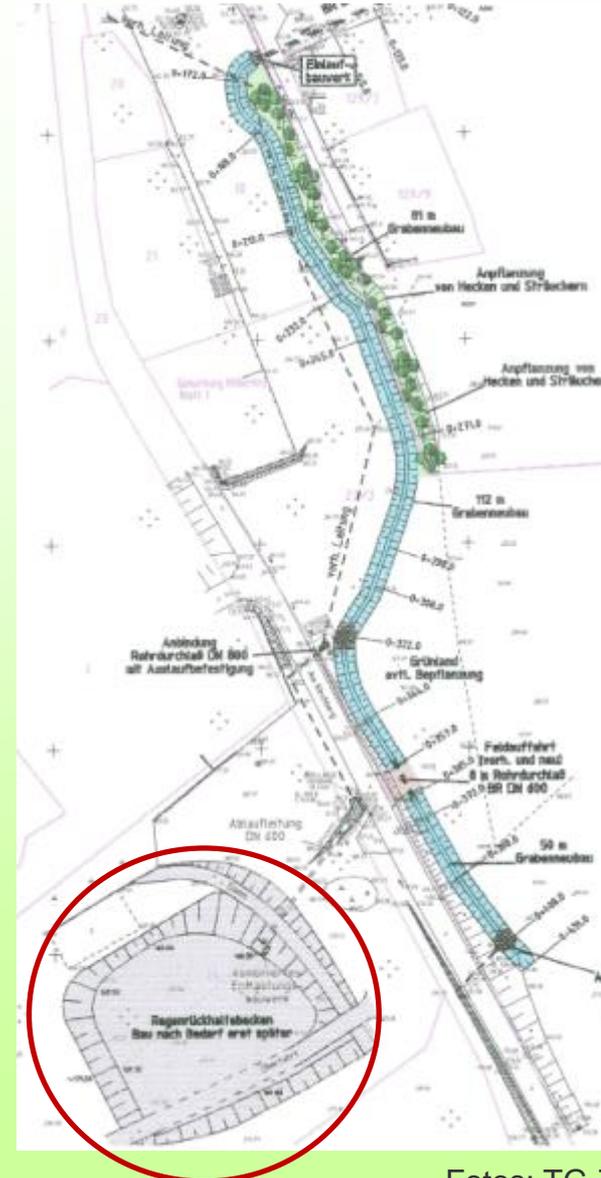
Anlegen eines offenen Grabens

Vergrößerung der Durchlässe unter der Straße

Situation vor Ort (nach dem Ausbau)



Grenzen der Wirksamkeit



Verwallungen in der Hangrinne, überfahrbar Fläche kann weiter bewirtschaftet werden



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

